

stische Kenntnisse vermittelt werden, die Ausbildung auf einem hohen fachwissenschaftlichen Niveau erfolgt, die pädagogisch-methodische und die psychologische Ausbildung entsprechend den Anforderungen der pädagogischen Praxis und auf der Grundlage der neuesten Ergebnisse der Forschung erfolgt und die Einheit von Theorie und Praxis in der Ausbildung ständig gefestigt wird.

(4) Das Institut erfüllt seine Aufgaben durch die Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerates, der Weisungen des Ministers für Volksbildung und der Beschlüsse und Weisungen des Rates des Bezirkes.

(5) Am Institut erfolgt entsprechend den Festlegungen im Volkswirtschaftsplan die Ausbildung im Direkt- und Fernstudium. Das Institut ist berechtigt, auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Prüfungen nach externer Vorbereitung abzunehmen.

III.

Angehörige des Instituts für Lehrerbildung

§3

(1) Angehörige des Instituts sind:

- die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte
- die Arbeiter und Angestellten der Verwaltung und sonstiger Einrichtungen des Instituts
- die eingeschriebenen Studierenden des Direktstudiums.

(2) Der Direktor und die Lehrkräfte des Instituts sind verpflichtet, mit den an ihrem Institut bestehenden gesellschaftlichen Organisationen eng zusammenzuarbeiten und ihre Ratschläge für die Verbesserung der sozialistischen Erziehungs- und Bildungsarbeit auszuwerten.

(3) Die Studierenden erlangen mit dem Bestehen der Staatlichen Abschlußprüfung am Institut die Berufsbezeichnung „Lehrer für die unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“ bzw. „Erzieher für Heime und Horte mit der Lehrbefähigung für den Unterricht in den unteren Klassen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule“.

(4) Der Einsatz der Absolventen des Instituts erfolgt entsprechend den vom Ministerium für Volksbildung herausgegebenen Regelungen.

IV.

Grundsätze für die Leitung, Arbeitsweise und Planung des Instituts für Lehrerbildung

§4

(1) Das Institut wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzelleitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Er stützt sich bei seinen Entscheidungen auf die kollektive Beratung und auf die aktive Mitwirkung aller Angehörigen des Instituts.

(2) Der Direktor ist für die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit, für die Forschung, für die Kaderpolitik sowie für die Verwaltung des Instituts und für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabenstel-

lungen verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller Angehörigen des Instituts und übt ihnen gegenüber das Weisungsrecht und die Disziplinarbefugnis entsprechend der Verordnung vom 22. September 1962 über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — (GBl. II S. 675) und dem Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom

12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 17. April 1963 (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit vom 23. November 1966 (GBl. I S. 127) aus. Der Direktor ist verpflichtet, für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und für die Wahrung der sozialistischen Arbeitsdisziplin zu sorgen.

(3) «Der Direktor und die stellvertretenden Direktoren des Instituts werden gemäß der Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher — Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung — durch den Rat des Bezirkes berufen und abberufen.

(4) Einer der stellvertretenden Direktoren wird durch den Direktor des Instituts als ständiger Stellvertreter des Direktors benannt.

(5) Der Direktor setzt auf der Grundlage des bestätigten Struktur- und Arbeitskräfteplanes für das Institut nach Beratung in der Dienstbesprechung die Abteilungsleiter, Fachrichtungsleiter, Fachgruppenleiter und Klassenleiter ein und entbindet sie von ihrer Funktion.

(6) Die Lehrkräfte, Arbeiter und Angestellten des Instituts werden vom Direktor eingestellt und entlassen.

§5

(1) Zur Beratung grundsätzlicher Fragen der Bildung und Erziehung beruft der Direktor Vollkonferenzen der Lehrkräfte ein.

(2) Zur Beratung und Unterstützung bei der Leitung des Instituts führt der Direktor regelmäßig Dienstbesprechungen mit den leitenden Mitarbeitern durch. Er kann weitere Angehörige des Instituts hinzuziehen und Gäste zur Teilnahme einladen. Über jede Dienstbesprechung ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Der Direktor stützt sich bei der Erfüllung der dem Institut gestellten Aufgaben auf das Kollektiv der Lehrkräfte sowie auf beratende ehrenamtlich arbeitende Kommissionen und Beiräte.

(4) Das Institut leitet in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen die in der Praxis tätigen Pädagogen für die erfolgreiche Durchführung der Berufspraktika und Lehrveranstaltungen an der Einrichtung an.

(5) Das Institut unterstützt die Organe und Einrichtungen in den Bezirken und Kreisen bei der Weiterbildung der in der Praxis tätigen Lehrer bzw. Erzieher.

§6

(1) Das Institut arbeitet auf der Grundlage von Jahresarbeitsplänen, die vom Direktor aufzustellen und durch den Bezirksschulrat zu bestätigen sind.

(2) Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgearbeitet. Richtlinie dafür ist der vom Ministerium für Volksbildung herauszugebende Rahmenstrukturplan. Der Struktur- und Stellenplan des Instituts wird vom Bezirksschulrat bestätigt.